

Replik des Verfassers [N. Raselli]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REPLIK DES VERFASSERS

In meiner «Replik» will ich nur einige wenige Punkte aufgreifen, wo meiner Meinung nach den kritischen Bemerkungen von Professor Riklin mindest teilweise Missverständnisse zugrundeliegen könnten.

«Völlig irrealer Zahlen»?

Professor Riklin scheint mich misszuverstehen, wenn er glaubt, ich hätte «ernsthaft erwogen», Richter würden bei Anwendung des Tagessatzsystems bei geringen Einkommen Bussen von zehntausenden von Franken aussprechen. Mich interessierte das Resultat einer Umrechnung heute ausgesprochener Freiheitsstrafen in Geldstrafen aufgrund der Gleichung «1 Tag Freiheitsstrafe = 1 abstrakte Strafeinheit = 1 Tagessatz». Allerdings wird sich der Richter im Hinblick auf einen allfälligen Widerruf der bedingten Verurteilung bereits bei der Festlegung der abstrakten Strafeinheit Gedanken über die Höhe der Geldstrafe machen. Dies wiederum dürfte die Bemessung der Anzahl abstrakter Strafeinheiten nachhaltig beeinflussen, während der Richter sich heute bei der Bemessung der Freiheitsstrafe kaum von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Täter leiten lässt.

Extrem unter- oder überrepräsentierte Verurteilungen?

Die schweizerische Urteilsstatistik weist für das Jahr 1991 93,4% Freiheitsstrafen unter 6 Monaten aus. In immerhin gut 70% der von mir untersuchten Fälle sind ebenfalls Freiheitsstrafen unter 6 Monaten ausgefällt worden. Dass darunter nur wenige Fälle mit Freiheitsstrafen unter 14 Tagen figurieren, hat den einfachen Grund darin, dass bei Bagatellfällen, insbesondere wenn neben Freiheitsstrafen keine Bussen verhängt werden, aber auch wenn Strafbefehle angenommen werden, ganz selten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgeklärt werden, weshalb solche Fälle für die Untersuchung nicht in Frage kamen. Eine Ausnahme bilden die Verurteilungen wegen FiaZ. Mit Rücksicht auf die Praxis, bei Ersttätern im Regelfall Bussen auszusprechen, werden solche Abklärungen immer vorgenommen. Ich musste mit dem zur Verfügung stehenden und geeigneten Material Vorlieb nehmen. Eingedenk dessen und der Relativität daraus zu ziehender Schlüsse konnte es höchstens darum gehen, «gewisse Tendenzen aufzuspüren», was ich auch offengelegt habe.

Falsche Berechnung der Tagessätze?

Der VE spricht nur von der Berücksichtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Täters und verweist auf die Steuerdaten. Ist es zweckmässig, dass der VE von Präzisierungen gänzlich absieht – diesbezüglich bleibt auch der Bericht zum VE vage – und alles der Praxis überlässt? Wie diese dereinst aussehen würde, kann heute nicht gesagt werden. Darüber wird noch debattiert werden müssen. Ist vom sog. Reineinkommen oder vom steuerbaren Einkommen auszugehen? Bei letzterem wären Sozialabzüge in einem gewissen Umfange bereits berücksichtigt. Die meinen Umrechnungen zugrundeliegenden Steuermeldungen umfassen das Reineinkommen, das Gewinnungskosten und Schuldzinsen berücksichtigt. Die Berücksichtigung weiterer Abzüge (in welcher Grössenordnung?) beispielsweise für nicht erwerbstätige Familienangehörige hätte zwar bei einigen der untersuchten Fälle zu mehr oder weniger niedrigeren Tagessätzen geführt, den «Trend» insgesamt aber keineswegs umgekehrt.

Falsche Berücksichtigung des Existenzminimums?

Ich bin nicht davon ausgegangen, dass Personen, die am oder unter dem Existenzminimum leben, automatisch «geldstrafenuntauglich» sind. Gleichwohl wird sich bei zunehmender Bedeutung der Geldstrafe diese Frage vermehrt stellen oder aber die Zahl umzuwandelnder Geldstrafen wird markant ansteigen. Wie Untersuchungen in Deutschland gezeigt haben, ist die Quote der Ersatzfreiheitsstrafen, d.h. der an Stelle der zunächst verhängten Geldstrafen getretenen Freiheitsstrafen teilweise sehr hoch. Weil der überwiegende Teil der davon Betroffenen entweder arbeitslos ist oder unqualifizierte Arbeit verrichtet, ist zu vermuten, dass in erster Linie soziale Faktoren (Mittellosigkeit) zur Verbüssung kurzer (Ersatz-)Freiheitsstrafen führen (Villmov/Sessar/Vonhoff, «Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen», in *Kriminologisches Journal* 1993, S. 208ff.).

N. Raselli